

Informationen zur Abwicklung von Banken im Zuge des Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

Stand: Mai 2024

Das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) enthält unter anderem Regelungen zur Abwicklung von Banken. Das BaSAG setzt eine diesbezügliche EU-Richtlinie um.

Was bedeutet die Abwicklung von Banken?

Die Abwicklung von Banken ist ein behördliches Verfahren, durch das rasch auf eine Schieflage von Banken (Ausfall oder drohender Ausfall) reagiert werden soll. Im Unterschied zum Konkursverfahren steht nicht die Maximierung von Vermögenswerten aus der Verwertung der Bank, sondern die rasche Stabilisierung von Kernfunktionen der Bank durch Anwendung von Abwicklungsinstrumenten im Vordergrund. Der Einsatz von Steuergeldern und ein Übergreifen der Krise auf die Finanzmärkte sollen vermieden werden.

Über die Einleitung eines Abwicklungsverfahrens und die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten entscheidet die zuständige Abwicklungsbehörde. Für systemrelevante Banken der Eurozone, zu der auch die UniCredit und die Bank Austria zählen, ist das der „Einheitliche Abwicklungsausschuss der EU“, für nicht systemrelevante Banken der Eurozone die zuständige Abwicklungsbehörde des jeweiligen Landes (in Österreich die Finanzmarktaufsichtsbehörde) auf Grundlage der geltenden Gesetze.

Wie können Bankkund:innen von einer Bankenabwicklung betroffen sein?

Die zuständige Abwicklungsbehörde darf Abwicklungsinstrumente nur bei Vorliegen der gesetzlichen Abwicklungsvoraussetzungen auf eine Bank anwenden. Bankkund:innen können durch die Anwendung folgender Abwicklungsinstrumente betroffen sein:

- Die Unternehmensveräußerung.
- Das Brückeninstitut.
- Die Ausgliederung von Vermögenswerten.
- Die Gläubigerbeteiligung („Bail-in“).

Das Instrument der Unternehmensveräußerung.

Hier werden Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank durch behördliche Anordnung auf einen Erwerber, der kein Brückeninstitut ist, übertragen.

Bankkund:innen können in der Form betroffen sein, dass sie einen neuen Geschäftspartner bekommen, da der Erwerber der in Schieflage geratenen Bank die Aktiva (an Kund:innen vergebene Kredite) und die Passiva (von der Bank begebene Schuldverschreibungen, wie Anleihen etc.) übernimmt.

Das Instrument des Brückeninstitutes.

In diesem Fall werden die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine Kapitalgesellschaft des Bundes oder eine andere öffentliche Stelle übertragen. Dieses sogenannte Brückeninstitut sorgt dafür, dass wichtige, kritische Funktionen der Bank (Tätigkeiten und Dienstleistungen der Bank, deren Einstellung negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft oder die Finanzmarktstabilität haben könnten) aufrechterhalten werden („good bank“). Auch hier erhalten die Bankkund:innen einen neuen Geschäftspartner.

Das Instrument der Ausgliederung.

Hier ordnet die Abwicklungsbehörde an, Aktiva und/oder Passiva der in Abwicklung befindlichen Bank auf eine oder mehrere Zweckgesellschaften (Abbaueinheiten) mit dem Ziel des Portfolioabbaus zu übertragen („bad bank“).

Für Bankkund:innen besteht bei den Instrumenten der Unternehmensveräußerung, des Brückeninstitutes und der Ausgliederung von Vermögenswerten das Risiko, dass der jeweilige Erwerber seinen Verpflichtungen (wie z. B. Zins- und/oder Kapitalrückzahlung) nicht nachkommen kann.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-in“).

Das wichtigste Abwicklungsinstrument im BaSAG ist das sogenannte „Bail-in“. Damit soll gewährleistet werden, dass zunächst die Eigentümer (z. B. Aktionäre) und die ungesicherten Gläubiger für Verluste und Kosten der Stabilisierung des abzuwickelnden Institutes aufkommen müssen und nicht der Staat bzw. die Steuerzahler. Beim „Bail-in“ werden einerseits bestehende Anteile der Aktionäre an der Bank entweder prozentuell reduziert oder gänzlich abgeschrieben, andererseits müssen Gläubiger teilweise oder zur Gänze auf ihre Forderungen verzichten und erhalten dafür gegebenenfalls Eigentumsrechte an der Bank. Diese Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital dient der Rekapitalisierung der Bank.

Das „Bail-in“ unterscheidet verschiedene Gläubigergruppen. Während einige Gläubiger vollständig vom „Bail-in“ ausgeschlossen sind, werden die anderen nach einer genau definierten Reihenfolge (sogenannte „Verlusttragungskaskade“ oder „Haftungskaskade“) herangezogen. Die Verlustübernahme erfolgt stufenweise, d. h., die Gläubiger der nächsten Stufe werden erst dann herangezogen, wenn die Ansprüche der vorangegangenen Gläubigerstufe nicht ausreichen, um die Verluste zu decken.

Reihenfolge der Verlustzuweisung:

1. Stufe:

Die Inhaber:innen des harten Kernkapitals (z. B. Aktionäre) der betroffenen Banken tragen das höchste Verlustrisiko.

2. Stufe:

Hier werden – falls erforderlich – jene Anleger:innen herangezogen, die in Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (z. B. Additional-Tier1-Emissionen) investiert haben.

3. Stufe:

Auf dieser Stufe wird auf jene Gläubiger zurückgegriffen, die in Instrumente des Ergänzungskapitals (z. B. Ergänzungskapitalanleihen, Genussrechte) investiert haben.

4. Stufe:

Hier werden unbesicherte, nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (z. B. nachrangige Schuldverschreibungen) herangezogen, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder an das Ergänzungskapital erfüllen.

5. Stufe:

Auf dieser Stufe werden „nicht bevorrechtigte“ vorrangige Schuldtitel (z. B. „Senior non-preferred“-Anleihen) zur Verlustabdeckung herangezogen, welche gesetzlich vorgegebene Kriterien erfüllen. Diese Schuldtitel haben eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr, dürfen keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sein. Zudem wird in den Vertragsunterlagen und gegebenenfalls im Prospekt im Zusammenhang mit ihrer Emission ausdrücklich auf ihren niedrigeren Rang im Konkursverfahren hingewiesen.

6. Stufe:

Die Inhaber:innen von sonstigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Schuldtiteln und Forderungen werden auf dieser Stufe zur Verlustabdeckung herangezogen (z. B. Anleger:innen von Inhaberschuldverschreibungen, strukturierten Anleihen (wie etwa Indexzertifikaten), Derivaten sowie nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000,- bzw. in Einzelfällen höher gemäß § 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) von Großunternehmen).

7. Stufe:

Von der Einlagensicherung nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000,- bzw. in Einzelfällen höher gemäß § 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) von Privatpersonen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen haben eine privilegierte Stellung und sind – wenn überhaupt – erst ganz zum Schluss vom „Bail-in“ betroffen („bevorzugte Einlagen“).

Die in der Reihenfolge der Verlustzuweisung angeführten Beispiele dienen der leichteren Nachvollziehbarkeit – die tatsächliche Zuordnung zur jeweiligen Verlusttragungsstufe hängt letztlich jedoch immer von der einzelfallbezogenen Produktausgestaltung ab.

Im Einzelfall kann die Abwicklungsbehörde – abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen – gewisse Bankverbindlichkeiten, die gemäß BaSAG dem „Bail-in“ unterliegen, von der Gläubigerbeteiligung vollständig oder teilweise ausnehmen, wobei kein Gläubiger im Rahmen eines Bail-in-Verfahrens schlechter gestellt werden darf als bei einem regulären Insolvenzverfahren.

Die Anwendung des Bail-in-Instruments kann für Anleger:innen zum Teilverlust oder im äußersten Fall zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Welche Forderungen von Bankkund:innen sind vom „Bail-in“ ausgenommen?

Kein Bail-in-Risiko besteht beispielsweise bei:

- Gedeckten Einlagen von Bankkund:innen (durch Einlagensicherung bis EUR 100.000,- bzw. in Einzelfällen höher gemäß § 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) pro Anleger:in und Bank).

- Besicherten Forderungen, wie z. B. Veranlagungen in Pfandbriefen oder gedeckten Schuldverschreibungen.
- Verbindlichkeiten aus Treuhandverhältnissen.
- Kundenvermögen oder Kundengeldern, auf die Absonderungs- oder Aussonderungsrechte anwendbar sind (bei Fondsvermögen kein Bail-in-Risiko der depotführenden Bank).

Welche Risiken kann eine Bankenabwicklung für den Bankkund:innen mit sich bringen?

- **Kontrahenten-/Kreditrisiko:**
Die Abwicklungsbehörde kann Änderungen in den Grundbedingungen der betroffenen Wertpapiere vornehmen, wie z. B. Änderung des Fälligkeitszeitpunktes oder Aufschieben der Zinszahlungen für eine gewisse Zeit.
- **Liquiditätsrisiko:**
Wertpapiere reagieren sensibel auf Wertschwankungen der Märkte, insbesondere Wertpapiere einer Bank, bei der ein Bail-in-Verfahren eingeleitet wurde. Es besteht daher ein Risiko für Anleger:innen, dass sie die betroffenen oder andere Wertpapiere der betroffenen Bank nicht oder zu einem schlechteren Preis verkaufen können.
- **Klumpen-/Konzentrationsrisiko:**
Das Verlustrisiko erhöht sich, je mehr Wertpapiere der betroffenen Bank im Depot der einzelnen Anleger:innen vorhanden sind (im äußersten Fall bis zum Totalverlust).

Tragen Bankkund:innen nur bei österreichischen Banken das Risiko der Abwicklung einer Bank einschließlich des Bail-in-Risikos?

Nein. Sämtliche Kreditinstitute in der Europäischen Union (EU), die Einlagen oder sonstige rückzahlbare Gelder von Kund:innen hereinnehmen und Kredite auf eigene Rechnung vergeben, unterliegen der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben diese EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. In Österreich wurde dies mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken in österreichisches Recht umgesetzt.

Es gibt darüber hinaus globale Vorgaben internationaler Gremien zur Abwicklung von systemrelevanten Banken, die auch Banken außerhalb der EU erfassen.

Haben Abwicklung und „Bail-in“ etwas an der Deckung von Einlagen durch die Einlagensicherung geändert?

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken hat die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Einlagensicherung unverändert gelassen. Wie bisher sind pro Kund:in und Bank Einlagen auf Konten und/oder Sparbüchern bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 100.000,- bzw. in Einzelfällen höher gemäß § 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) durch die Einlagensicherung gesichert (gedeckte Einlagen). Bleibt bei Anwendung eines Abwicklungsinstruments der Zugang des:der Kund:in zu seinen:ihren gedeckten Einlagen erhalten (z. B. Transfer der Einlagen auf ein Brückeninstitut), besteht kein Anspruch auf eine Leistung aus der Einlagensicherung.

Weitere Informationen zur Bankenabwicklung:

Oesterreichische Nationalbank:

<https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>

Österreichische Finanzmarktaufsicht:

<https://www.fma.gv.at/abwicklung-allgemein/>